

tung des ganzen Briefausganges, sondern sie würde auch in dem Registerbuche, wenn man sie dahin ausschliesslich verweisen wollte, nichts von ihrer Auffälligkeit verlieren, weil der Ueberbringer (Rufinus) schon in den Eingangsworten des Schreibens genannt wird¹. —

Die diplomatische Untersuchung hat also ergeben, dass diejenigen Anführungen, welche zunächst befremdlich erschienen, vollkommen gerechtfertigt werden können, dass weiter die gangbaren Formen der Anfangs- und Endformeln in den sonst vertrauenswürdig überlieferten Briefen des vierten, fünften und sechsten Jahrhunderts vollgültige Belege finden. Von ausschlaggebender Bedeutung aber ist es, dass erst seit dem Jahre 449 die Schriftstücke der Sammlung, wie nachgewiesen worden ist, nach den Originalen mitgetheilt werden, dass für alle Briefe, welche vor diesem Zeitpunkt liegen, Abschriften der päpstlichen Registerbücher zu Grunde gelegt sind. Man hat also wohl, als man in Arles in der Zeit zwischen 557 und 560 an die Zusammenstellung der Briefe ging, zwar noch die bestimmte Kunde von den Gunstbezeugungen des Zosimus gehabt, aber die Briefe selbst nicht mehr besessen und darum nach Rom sich gewandt, um hier ihre Abschriften aus dem Register der päpstlichen Kanzlei zu erbitten². Da es nun einfach ausgeschlossen ist, dass ein Fälscher, genau über die äusseren Merkmale unterrichtet, an welchen die Herkunft eines Briefes aus dem Original oder dem Register erkannt werden kann, statt allen Schriftstücken gleichförmig den Schein der besten Ueberlieferung zu leihen, den frühesten seiner Machwerke das Ansehen von Registerabschriften gegeben, die folgenden aber als Originalabschriften ausgestattet habe, so ist gerade in der verschiedenen Abstammung der uns in der Sammlung der *Epistolae Arelatenses* aufbewahrten Briefabschriften das wichtigste Kennzeichen gegeben, dass die ganze Sammlung nach echten Stücken angelegt worden ist.

Wenn dieser Beweisgrund aus der äusseren Beschaffenheit der Briefe gewonnen worden ist, so liefert nun die Beachtung ihres Inhalts einen andern, welcher den eben erzielten an Bedeutung noch überholt.

1) Um auch eine Form der Anrede, welche man in dem an Papst Leo gerichteten Schreiben der gallischen Bischöfe: '*Memores quantum*' zunächst beanstanden möchte — die Bischöfe bezeichnen den Papst bisweilen mit '*corona vestra*' — ihrer Absonderlichkeit zu entkleiden, führe ich an, dass auch die Bischöfe, welche, unter Ravennius versammelt, der *Epistola dogmatica* Leos im Jahre 451 ihre Zustimmung ertheilen, in den Unterschriften ihres Briefes zum Theil dieselbe Wendung gebrauchen: *Mansi VI, 161.* 2) Anliegen dieser Art und ihre Gewährung berührt Ewald im *N. A. III, 438.*